

Wegleitung Wasserentnahmen

Inhaltsverzeichnis

| | |
|---------------------------|----|
| Einleitung..... | 2 |
| Begriffe | 2 |
| Bewilligungspflicht | 5 |
| Verfahren..... | 8 |
| Gesuchsunterlagen..... | 10 |
| Anhang | 12 |

Abkürzungen

| | |
|--------|--------------------------------------------------------------------------|
| Abs. | Absatz |
| AJF | Amt für Jagd und Fischerei |
| ANU | Amt für Natur und Umwelt Graubünden, Fachstelle im Sinne von Art. 42 USG |
| ARE | Amt für Raumentwicklung |
| Art. | Artikel |
| BAFU | Bundesamt für Umwelt |
| BGF | Bundesgesetz über die Fischerei |
| BVFD | Bau-, Verkehrs- und Forstdepartement |
| DVS | Departement für Volkswirtschaft und Soziales |
| EGzZGB | Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 12. Juni 1994 |
| EKUD | Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement |
| GSchG | Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991 |
| lit. | litera |
| NHG | Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966 |

Einleitung

Wasser, insbesondere Süßwasser, ist für Menschen, Tiere und Pflanzen ein lebenswichtiges und rares Gut. Die Nutzung von Wasser und die damit einhergehende potentiellen Beeinträchtigungen von Gewässern sind deshalb seit sehr langer Zeit Gegenstand vielseitiger Vorschriften. Wasserentnahmen, welche die Abflussverhältnisse in Gewässern verändern können, stellen besonders intensive Nutzungen von Gewässern dar. Die Regulierung dieser Nutzungen erfolgt deshalb in den meisten Fällen über Bewilligungen einer Behörde.

Für Gesuchsteller, welche Gewässern Wasser entnehmen wollen, ist es vielfach nicht einfach zu erkennen, welche Bewilligungen er für bestimmte Nutzungen benötigt, wer für die Erteilung der Bewilligung zuständig ist und welche Gesuchsunterlagen dafür notwendig sind. Vollständige Gesuche sowie das Einhalten der korrekten Abläufe (Dienstwege) sind jedoch eine unabdingbare Voraussetzung für eine effiziente Bearbeitung von Anträgen durch die zuständigen Behörden und damit ein wichtiger Faktor für kurze Verfahren.

Die vorliegende Wegleitung soll helfen, bei geplanten Wasserentnahmen und einer Änderung bestehender Nutzungen schnell zu bestimmen, ob und wenn ja welche Bewilligungen für eine beabsichtigte Nutzung notwendig sind, wer die zuständige Behörde ist und welche Unterlagen als Grundlagen für die Beurteilung von Gesuchen notwendig sind.

Die Wegleitung deckt sehr viele Fälle von häufigen Nutzungen ab. Die Komplexität der Regelungen sowie die Vielfalt möglicher Nutzungen und der von den Nutzungen betroffener Aspekte wir aber immer wieder dazu führen, dass im Einzelfall allenfalls leicht abweichende Abläufe und Unterlagen notwendig sind.

Begriffe

Öffentliche Gewässer

Ausser den **nachweislich** im Privateigentum stehenden Gewässern sind alle ober- und unterirdischen Gewässer als Eigentum der politischen Gemeinde anzusehen und somit öffentlich. Privateigentum besteht in der Regel somit nur an kleineren Quellen auf Privatgrundstücken, deren Abfluss von Anfang an **nicht** den Charakter eines Baches oder Flusses hat (sog. Bachquellen). Bei Quellen deren Abflüsse in der Landeskarte 1:25'000 als Gewässer eingezeichnet sind, ist von Bachquellen und somit öffentlichen Gewässern auszugehen.

Nutzbare Grundwasservorkommen haben i.d.R. Einzugsgebiete, welche sich über mehrere Hektaren bis Quadratkilometer erstrecken und somit weit über Grundstücksgrenzen hinausreichen. Nutzbare Grundwasservorkommen sind deshalb i.d.R. öffentliche Gewässer.

Öffentliche Interessen

Als öffentliche Interessen an Gewässern gelten insbesondere fischereiliche Interessen sowie die Interessen des Natur- und Heimatschutzes. Werden derartige Interessen von Wasserentnahmen wesentlich betroffen, bedürfen die Eingriffe einer spezialrechtlichen, kantonalen Bewilligung (EGzZGB, GSchG, BGF, NHG). Derartige Wasserentnahmen gelten deshalb immer als gesteigerter Gemeingebräuch oder Sondernutzung.

Ordentliche Wasserentnahmen

Als ordentliche Entnahmen gelten alle **auf die Dauer ausgelegten** Wasserentnahmen. Auch temporäre Wasserentnahmen (z.B. für Bewässerungen oder Beschneiungen) gelten als ordentliche Entnahmen, sofern sie regelmässig beansprucht werden.

Bei ordentlichen Wasserentnahmen werden drei Stufen von Nutzungsintensitäten unterschieden: Gemeingebräuch, gesteigerter Gemeingebräuch und Sondernutzung.

a) Wasserentnahmen im Gemeingebräuch

Gemeingebräuch an einem öffentlichen Gewässer liegt vor, wenn es bestimmungsgemäss und **gemeinverträglich genutzt** wird. Als gemeinverträglich wird eine Nutzung bezeichnet, wenn **alle möglichen Nutzer** (z.B. Anstösser an ein Gewässer) das Recht in **gleichem Umfang und gleichzeitig** ausüben können, ohne das Gewässer wesentlich zu beeinflussen und keine anderen öffentlichen Interessen tangiert werden.

Gemeingebräuch an **öffentlichen Quellen** liegt vor, wenn die Ableitung wenige Prozent (<5 %) des aktuellen Abflusses beträgt. (In der Regel stellt die Nutzung einer öffentlichen Quelle ein gesteigerter Gemeingebräuch oder Sondernutzung dar).

Als Gemeingebräuch von **Grundwasser** gilt in der Regel jene Menge, welche mit **einfachen Handpumpen** gefördert werden kann (entspricht **maximal 20 l/min.**).

Bei **Wasserentnahmen aus Fliessgewässern oder Seeausläufen**, kann auf Grund der grossen Anzahl denkbarer Fälle keine pauschale Angabe für den Gemeingebräuch gemacht werden. Der Gemeingebräuch kann aber nach folgenden Kriterien beurteilt werden:

Kriterien, die **für** einen Gemeingebräuch sprechen:

- Die Entnahme beeinflusst den Wasserstand nicht in unnatürlicher Weise (Entnahme max. 1% des aktuellen Abflusses).
- Die Entnahme ist im öffentlichen Interesse.
- Die Entnahme dient der Trinkwasserversorgung.
- Die Entnahme kann nicht mit anderen Mitteln zweckmässig ersetzt werden (z.B. aus der Trinkwasserversorgung).
- Die Entnahme dient keinem gewerblichen oder industriellen Zwecken.
- Die Entnahme beeinträchtigt keine öffentlichen Interessen (Wassertiere und Pflanzen) wesentlich.

Kriterien, die **gegen** einen Gemeingebrauch sprechen:

- Die Entnahme kann den Wasserstand im Gewässer in unnatürlicher Weise nachteilig beeinflussen.
- Die Entnahme dient gewerblichen oder industriellen Zwecken.
- Die Entnahme kann öffentliche Interessen (Wassertiere und Pflanzen) nachhaltig beeinträchtigen.

Bei **Wasserentnahmen aus Seen** (stehende Oberflächengewässer) misst sich der Gemeingebrauch an der Veränderung des Abflusses aus dem See resp. der Änderung des Seewasserstands durch die Wassernutzung. In der Regel gilt eine Wasserentnahme aus dem See als Gemeingebrauch, wenn die gleiche Wasserentnahme aus dem Zu- oder Abfluss des Sees als Gemeingebrauch eingestuft würde.

b) Wasserentnahmen im gesteigerten Gemeingebrauch

Gesteigerter Gemeingebrauch liegt vor, wenn ein öffentliches Gewässer nicht bestimmungsgemäss oder **nicht gemeinverträglich** genutzt wird. **Wasserentnahmen im gesteigerten Gemeingebrauch sind bewilligungspflichtig.**

Gesteigerter Gemeingebrauch an **öffentlichen Quellen** liegt vor, wenn das Wasser von einer eingeschränkten Anzahl Nutzern genutzt werden kann (z.B. mehrere Maiensässe).

Gesteigerter Gemeingebrauch von **Grundwasser** liegt vor bei Wasserentnahmen von **maximal 100 l/min für den landwirtschaftlichen Gebrauch** und **50 l/min für den gewerblichen Verbrauch.**

Gesteigerter Gemeingebrauch aus **Oberflächengewässern** liegt vor, wenn dem Gewässer zusammen mit anderen Entnahmen nicht mehr als **20 % des Abflusses Q₃₄₇** und weniger als 1000 l/s entnommen werden. (Art. 30 lit. b GSchG).

c) Wasserentnahmen als Sondernutzung

Sondernutzung an einem öffentlichen Gewässer liegt vor, wenn es nicht bestimmungsgemäss und nicht gemeinverträglich genutzt wird. Alle Wasserentnahmen über dem gesteigerten Gemeingebrauch gelten als Sondernutzungen.

Sondernutzungsrechte an öffentlichen Gewässern können nur durch **Konzession der Gemeinde** erworben werden. **Aneignung oder Ersitzung ist ausgeschlossen.**

Konzessionen werden von der Gemeinde gemäss den Bestimmungen des Gemeindegesetzes erteilt.

Übrige Wasserentnahmen

a) Bagatelfälle

Als **Bagatelfälle** von Wasserentnahmen gelten zeitlich limitierte Kleinstentnahmen ohne sicht- oder messbare Auswirkungen auf Oberflächengewässer. Z.B. Entnahmen mit Handkesseln oder fliegend verlegten Schläuchen aus Quellen oder Oberflächengewässern zum **täglich einmaligen** Auffüllen z.B. einer Weidetränke oder eines mobilen Planschbeckens. Befüllen eines Amphibienbiotops. Ebenso gelten Entnahmen für den Betrieb von Spielzeuganlagen (z.B. Betrieb eines Spielzeug-

Wasserrades) als Bagatellentnahmen. Die Nutzer sind selbstredend auch bei diesen Nutzungen zur äussersten Schonung des von der Entnahme betroffenen Gewässers (Wasserbett mit Sohle und Böschung sowie die tierische und pflanzliche Besiedlung) verpflichtet.

b) Brandfälle

Ist für die Bekämpfung eines Brandes eine Wasserentnahme notwendig, kann diese bewilligungsfrei uneingeschränkt erfolgen.

c) Trockenheit

Ungewöhnliche, für die landwirtschaftliche Produktion schwerwiegende Trockenheit kann Wasserentnahmen notwendig machen, welche allenfalls wesentliche Auswirkungen auf die Gewässer haben. Das Amt für Natur und Umwelt hat für diese Wasserentnahmen ein spezielles Merkblatt erstellt. Siehe Merkblatt: **Wasserentnahmen in Notsituationen**.

d) Einmalige Entnahmen über dem Gemeingebräuch

Versuchsbetriebe, Veranstaltungen (Events) und wissenschaftliche Untersuchungen können einmalige, kurzfristige und über dem Gemeingebräuch liegende Wasserentnahmen erfordern. Derartige Wasserentnahmen stellen **gesteigerten Gemeingebräuch** dar.

Bewilligungspflicht

Die zentrale Frage bei einer geplanten Wasserentnahme oder der Änderung einer bestehenden Wasserentnahme betrifft in der Regel jene nach der **Bewilligungspflicht**. Bei Wasserentnahmen kann eine Bewilligungspflicht auf Stufe Gemeinde und oder auf Stufe Kanton gegeben sein.

Bewilligungspflicht auf Stufe Gemeinde

Entscheidend für die **kommunale Bewilligungspflicht** bei der Nutzung eines Gewässers ist die Frage, ob es sich um ein **öffentliches** oder ein **privates** Gewässer handelt.

Nachweislich private Gewässer bedürfen zu ihrer Nutzung keiner kommunalen Bewilligung oder Konzession.

Wer ein **öffentliches Gewässer** über den Bagatell- oder Brandfall hinaus nutzen will, hat die **Nutzung im Voraus der politischen Gemeinde zu melden**. Die Gemeinde entscheidet, in welche der drei folgenden Kategorien von Nutzungsintensitäten die Wasserentnahme fällt:

- | | |
|--------------------------------|--------------------------------|
| 1. Gemeingebräuch | bewilligungsfrei, Meldepflicht |
| 2. Gesteigerter Gemeingebräuch | kommunale Bewilligung |
| 3. Sondernutzung | kommunale Konzession |

Zudem klärt sie ab, ob und wenn ja welche kantonalen Bewilligungen einzuholen sind.

Bestehen Anzeichen dafür, dass durch eine bewilligungsfreie Wasserentnahme öffentliche Interessen verletzt sein könnten, leitet die kommunale Baubehörde von Amtes wegen, auf Ersuchen der Fachstelle oder auf Hinweis von Dritten hin das ordentliche Bewilligungsverfahren ein.

Bewilligungspflicht auf Stufe Kanton

Kommunal bewilligungsfähige über **dem Gemeingebrauch liegende** Wasserentnahmen bedürfen in der Regel einer oder mehrerer der folgenden kantonalen Bewilligungen:

- | | |
|------------------------------------------|----------------------------|
| 1. Bewilligung nach Art. 131 EGzZGB | Regierung |
| 2. Bewilligung nach Art. 19 Abs. 2 GSchG | Amt für Natur und Umwelt |
| 3. Bewilligung nach Art. 29 GSchG | EKUD / Regierung |
| 4. Bewilligung nach Art. 8 BGF | Amt für Jagd und Fischerei |

Benötigt eine Wasserentnahme mehrere der oben aufgeführten Bewilligungen, sorgt die federführende Fachstelle für eine koordinierte Erteilung der Bewilligungen.

Wird ein Gewässer durch die politische Gemeinde selber genutzt, bedarf diese Nutzung keiner kommunalen Bewilligung. Die kantonale Bewilligungspflicht muss jedoch gleich wie bei privaten Nutzungen abgeklärt werden.

An Hand der Tabelle 1 kann festgestellt werden, unter welchen Bedingungen eine Wasserentnahme einer kommunalen und / oder kantonalen Bewilligung bedarf. Wenn die aufgeführten **Bedingungen nicht erfüllt** sind, darf davon ausgegangen werden, dass die Entnahme diese **Bewilligung nicht benötigt**.

Tabelle 1 Bewilligungen bei Wasserentnahmen

| Gemeinde (bei Entnahmen aus öffentlichen Gewässern) | | | | Kanton (alle Entnahmen bei gesteigertem Gemeingebräuch und Sondernutzung) | | | | Bew. nach NHG | |
|-----------------------------------------------------|-------------------------|----------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------|
| Formlos | Meldung an Gemeinde | Bewilligung der Gemeinde | Konzession der Gemeinde | Bew. nach Art. 113 EGZZGB (Regierung) | Bew. nach Art. 19 Abs. 2 GSchG (ANU) | Bew. nach Art. 29 GSchG (Regierung) | Bew. nach Art. 8 BGF (AJF) | Bew. nach Art. 8 BGF (AJF) | Siehe Anhang „Bewilligungen die den Natur- und Heimatschutz betreffen“; (HW Jan. 2008) |
| Quellen | Bagatell- und Brandfall | Ja wenn ordentliche Entnahme im Gemeingebräuch oder Notlage. | Ja wenn gesteigerter Gemeingebräuch | Ja wenn: 1. Wasser auch von andern Nutzer verwendet wird; 2. ein Einfluss auf die Bodenfruchtbarkeit besteht; | Ja wenn bauliche Massnahmen (Grabungen, Bohrungen) notwendig sind. (Ausnahme bei Vorhaben der politischen Gemeinde selbst) | Ja wenn eine Bew. nach Art. 113 Ziffer 3. EGZZGB notwendig ist. | Ja wenn fischereiliche Interessen betroffen sind und keine Bew. nach Art. 29 GSchG notwendig ist. | Ja wenn: Eingriffe in oder mit Auswirkungen auf Biotope von nat. Bedeutung. - zur Erhaltung der biologischen Vielfalt bzw. für gewisse technische Eingriffe Schutzmassnahmen notwendig sind. | |
| | Nicht anwendbar | Ja immer | Ja wenn gesteigerter Gemeingebräuch (aber Entnahme nicht konzessionspflichtig nach Art. 121 EGZZGB) | Ja wenn Entnahme > 50 l/min für gewerblichen oder 100 l/min für landwirtschaftlichen Gebrauch (Art. 121 EGZZGB) | | Bei Entnahmen aus Quellen bis 80 l/s, bei Grundwasser bis 100 l/s, (Art. 30 lit. c. GSchG) | | Ja wenn: Eingriffe in oder mit Auswirkungen auf Biotope von nat. Bedeutung. - zur Erhaltung der biologischen Vielfalt bzw. für gewisse technische Eingriffe Schutzmassnahmen notwendig sind | |
| Grundwasser | Bagatell- und Brandfall | Ja wenn ordentliche Entnahme im Gemeingebräuch oder Notlage. | Ja wenn gesteigerter Gemeingebräuch | | Ja wenn bauliche Massnahmen notwendig sind. | Ja wenn das Gewässer an der Fassungsstelle ständige Wasserförderung aufweist. bei gesteigertem Gemeingebräuch Bew. nach Art. 30 lit. b. GSchG. | Ja wenn fischereiliche Interessen betroffen sind und keine Bew. nach Art. 29 GSchG notwendig ist. | Ja wenn: Eingriffe in oder mit Auswirkungen auf Biotope von nat. Bedeutung. | |
| | Fliessgewässer | Ja wenn ordentliche Entnahme im Gemeingebräuch oder Notlage. | Ja wenn Sondernutzung | | Ja wenn Nicht anzuwenden | Ja wenn das Gewässer an der Fassungsstelle ständige Wasserförderung aufweist. bei gesteigertem Gemeingebräuch Bew. nach Art. 30 lit. b. GSchG. | Ja wenn fischereiliche Interessen betroffen sind und keine Bew. nach Art. 29 GSchG notwendig ist. | Ja wenn: Eingriffe in oder mit Auswirkungen auf Biotope von nat. Bedeutung. | |
| Stehende Gewässer | Bagatell- und Brandfall | Ja wenn ordentliche Entnahme im Gemeingebräuch oder Notlage.. | Ja wenn gesteigerter Gemeingebräuch | | Ja wenn Nicht anzuwenden | Ja wenn die Wasserentnahme den Abfluss eines Fließgewässers wesentlich beeinflusst. (siehe Fließgewässer) | Ja wenn fischereiliche Interessen betroffen sind und keine Bew. nach Art. 29 GSchG notwendig ist. | Wie Fließgewässer | |
| | | | | | | | | | |

Verfahren

Wasserentnahmen können vielfach nur mit baulichen Massnahmen im oder am Gewässer ausgeübt werden. Die Baubewilligungspflicht solcher zur Nutzung des Wassers notwendigen Massnahmen richtet sich nach dem Raumplanungsrecht. Die **baubewilligungsfreien** Bauten und Tätigkeiten sind in Art. 40 KRVO abschliessen aufgezählt. In den meisten Gemeinden müssen baubewilligungsfreie Bauten und Anlagen der Gemeinde gemeldet werden (Meldeverfahren).

Ist für eine Wasserentnahme eine kommunale und / oder kantonale Bewilligung notwendig **und** bedarf der damit verbundene Eingriff auch einer **raumplanerischen Baubewilligung**, wird das raumplanerische Verfahren zum **Leitverfahren**, in welchem die Wasserentnahmebewilligungen erteilt werden. Bei Wasserentnahmen innerhalb der Bauzonen ist dies das Bewilligungsverfahren für Bauten und Anlagen innerhalb der Bauzonen (BIB), ausserhalb jenes für Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen (BAB).

Ist für eine Wasserentnahme eine kommunale uns / oder kantonale Bewilligung erforderlich, **und** unterliegen die baulichen Massnahmen einem **spezialrechtlichen Bewilligungsverfahren**, wird dieses spezialrechtliche Bewilligungsverfahren zum **Leitverfahren**, in welchem die Wasserentnahmebewilligungen erteilt werden (z.B. Wasserentnahmen Strassenprojekte, Kraftwerksprojekte, militärische Vorhaben, Vorhaben nach Meliorationsgesetz usw.).

In beiden Fällen ist es Aufgabe der im Leitverfahren zuständigen Behörde, dafür zu sorgen, dass die Bewilligungen für die Wasserentnahmen koordiniert oder gemeinsam mit der Hauptbewilligung erteilt werden.

In einigen Fällen bedürfen Wasserentnahmen wohl einer kommunalen und / oder kantonalen Bewilligung jedoch Baubewilligung. In diesen Fällen wird das kantonale Bewilligungsverfahren für die Wasserentnahme vom Amt für Natur und Umwelt durchgeführt und koordiniert (im Schema „ohne Leitverfahren“).

Das folgende Ablaufschema zeigt auf, wie das massgebliche Verfahren für die Bewilligung festgestellt werden kann. (Der Vollständigkeit halber wird der Fall der Wasserentnahme im Gemeingebräuch im Schema nochmals aufgeführt.)

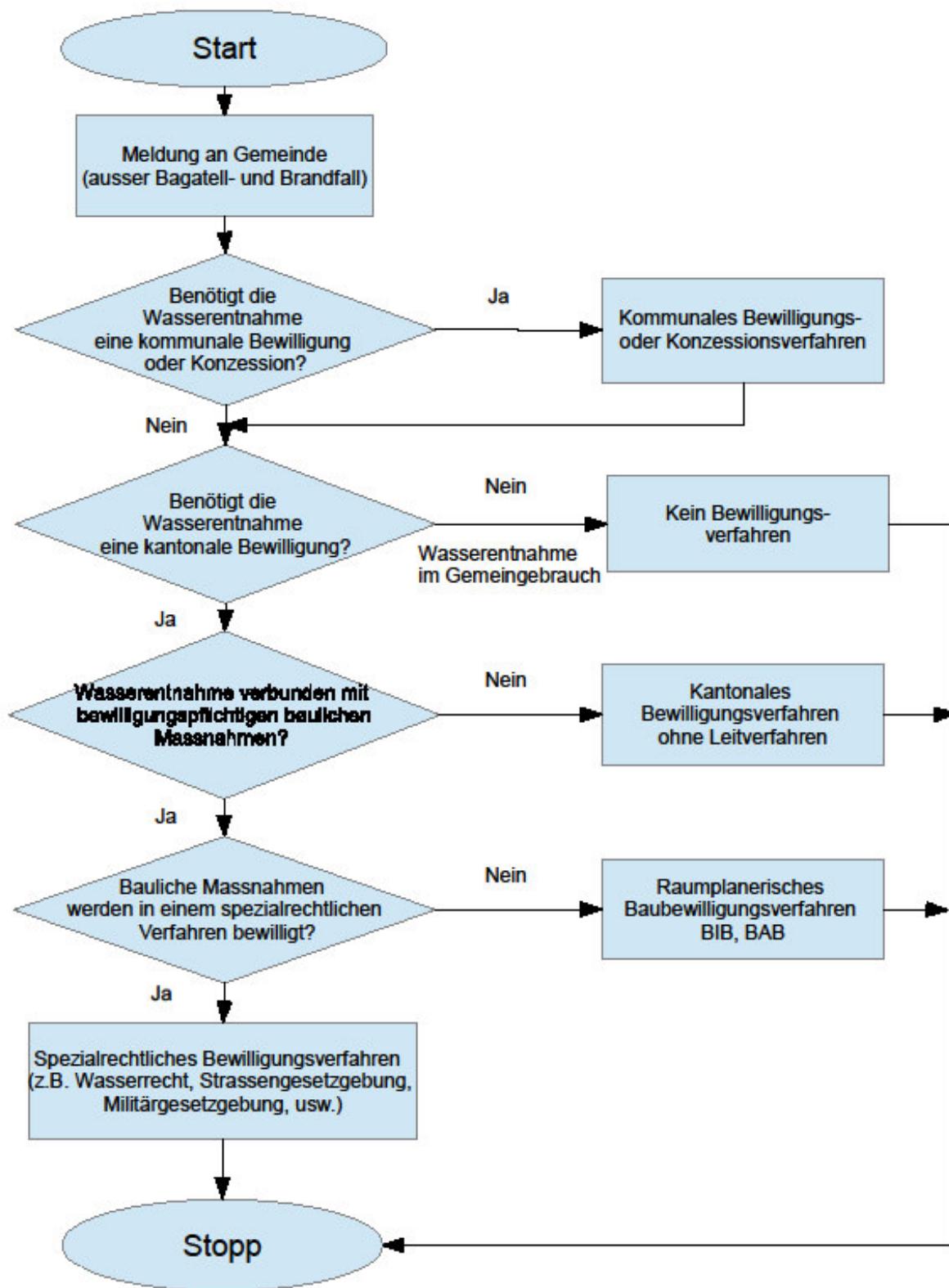


Abbildung 1 Ablaufschema Verfahren

Gesuchsunterlagen

Ist aus den ersten zwei Schritten klar, dass eine Wasserentnahme einer Bewilligung bedarf und ist das massgebliche Verfahren bestimmt, sind die für die Bewilligung notwendigen Unterlagen zu erstellen. Die folgende Tabelle zeigt auf, welche Gesuchsunterlagen für die verschiedenen Arten von Wasserentnahmen notwendig sind.

Die Tabelle zeigt, dass für bewilligungspflichtige Wasserentnahmen in der Regel spezialisierte Bericht notwendig sind, auf Grund derer die Fachstellen die Auswirkungen der Wasserentnahmen beurteilen können. Der Umfang und die Tiefe der notwendigen Abklärungen sind in hohem Masse vom Umfang der beabsichtigten Nutzung sowie dem ökologischen Wert des Gewässers abhängig. In der Regel ist es für einen Gesuchsteller zweckmäßig, eine in diesen Fragen kundige Fachperson beizuziehen. Diese klärt den Informationsbedarf der Fachstellen betreffend die Wasserentnahme ab und erstellt so einen auf die speziellen Verhältnisse abgestimmten Bericht.

Tabelle 2 Unterlagen bei Gesuchen für Wasserentnahmen

| Gemeinde (bei öffentlichen Gewässern) | | | | Kanton (bei gesteigertem Gemeingebräuch und Sondernutzung) | | | |
|---------------------------------------|---------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------|--|
| Meldung an Gemeinde | Bewilligung der Gemeinde | Konzession der Gemeinde | Bew. nach Art. 113 EGZGB (Regierung) | Bew. für Eingriffe in besonders gefährdende Bereiche gem. Art. 19 Abs. 2 GSchG (ANU) | Bew. für Wasserentnahme gem. Art. 29 GSchG (Regierung) | Bew. gem. Art. 8 BGF (AJF) | |
| Quellen | Stellungnahme HFA (Einfluss auf öffentliche Interessen) | Hydrogeologische Beurteilung der Quelle und den Einfluss auf Oberflächengewässer und andere öffentliche Interessen (NHG). | Hydrogeologische Beurteilung der Quelle und den Einfluss auf Oberflächengewässer und andere öffentliche Interessen (NHG). | Hydrogeologische Beurteilung der Quelle und den Einfluss auf Oberflächengewässer und andere öffentliche Interessen (NHG). | Unterlagen wie für Bew. nach Art. 113 EGZGB | Keine, wenn Bew. nach Art. 29 GSchG, sonst Stellungnahme HFA | |
| | Grundwasser | keine | Hydrogeologischer Bericht über die Auswirkungen auf die GW-Verhältnisse. | Hydrogeologischer Bericht über die Auswirkungen auf die GW-Verhältnisse. | Nicht anwendbar | Nicht anwendbar | |
| Fliessgewässer | Stellungnahme HFA (Einfluss auf öffentliche Interessen) | Stellungnahme HFA | Restwasserbericht nach Art. 33 Abs. 4 GSchG) | Nicht anwendbar | Stellungnahme HFA | Restwasserbericht nach Art. 33 Abs. 4 GSchG) | |
| | Stehende Gewässer | Stellungnahme HFA (Einfluss auf öffentliche Interessen) | Restwasserbericht nach Art. 33 Abs. 4 GSchG) | Nicht anwendbar | Stellungnahme HFA | Restwasserbericht nach Art. 33 Abs. 4 GSchG) | |

Anhang

Gesetzliche Grundlagen

Art. 131 EGzZGB

¹ Die Ableitung oder Veränderung des Abflusses einer Quelle oder eines anderen privaten Gewässers sowie von Grundwasser bedarf in folgenden Fällen der Bewilligung der Regierung:

1. wenn und soweit das Wasser für den landwirtschaftlichen, häuslichen oder gewerblichen Bedarf der Einwohner einer Stadt, eines Dorfes oder Weilers oder eines grösseren Kreises von Anliegern bisher benutzt wurde und notwendig ist;
2. wenn das Wasser für die Erhaltung der Fruchtbarkeit des Bodens in einem grösseren Umkreis unentbehrlich ist;
3. wenn dadurch der Wasserstand oder Wasserlauf eines öffentlichen Gewässers in erheblicher Weise nachteilig beeinflusst wird;
4. wenn die Ableitung über die Kantongrenze erfolgen soll.

² Aus Gründen des öffentlichen Wohles kann die Regierung die Bewilligung verweigern oder an sichernde Bedingungen knüpfen.

³ Dieser Artikel findet vorbehältlich abweichender Bestimmungen des öffentlichen Rechts auch auf die öffentlichen Gewässer Anwendung.

Art. 121 EGzZGB

IV. Öffentliche Sachen 1. Eigentum

¹ Die Grundwasservorkommen sind öffentliche Gewässer, wenn sie aufgrund ihrer räumlichen Ausdehnung, der Mächtigkeit, der Bedeutung für den Wasserhaushalt und der fehlenden Beziehung zu einem Grundstück oder Grundstückskomplex gleich wie die oberirdischen Gewässer außerhalb der Privatrechtssphäre stehen.

² Die Entnahme von Wasser aus solchen Gewässern ist für den landwirtschaftlichen Bedarf bis zu 100 Minutenlitern, für den häuslichen und gewerblichen Bedarf bis zu 50 Minutenlitern ohne Konzession gestattet.

³ Vorbehalten bleiben die Vorschriften über den Gewässerschutz.

Art. 19 Abs. 2 GSchG

Gewässerschutzbereiche

¹ Die Kantone teilen ihr Gebiet nach der Gefährdung der ober- und der unterirdischen Gewässer in Gewässerschutzbereiche ein. Der Bundesrat erlässt die erforderlichen Vorschriften.

² In den besonders gefährdeten Bereichen bedürfen die Erstellung und die Änderung von Bauten und Anlagen sowie Grabungen, Erdbewegungen und ähnliche Arbeiten einer kantonalen Bewilligung, wenn sie die Gewässer gefährden können.¹³

Art. 29 GSchG

Bewilligung

Eine Bewilligung braucht, wer über den Gemeingebräuch hinaus:

- a. einem Fließgewässer mit ständiger Wasserführung Wasser entnimmt;
- b. aus Seen oder Grundwasservorkommen, welche die Wasserführung eines Fließgewässers mit ständiger Wasserführung wesentlich beeinflussen, Wasser entnimmt.

Art. 30 GSchG

Voraussetzungen für die Bewilligung

Die Entnahme kann bewilligt werden, wenn:

- a. die Anforderungen nach den Artikeln 31–35 erfüllt sind;
 - b. zusammen mit andern Entnahmen einem Fließgewässer höchstens 20 Prozent der Abflussmenge Q347 und nicht mehr als 1000 l/s entnommen werden
- oder

c. für die Trinkwasserversorgung im Jahresmittel einer Quelle höchstens 80 l/s, dem Grundwasser höchstens 100 l/s entnommen werden.

Art. 34

Wasserentnahmen aus Seen und Grundwasservorkommen

Wird einem See oder einem Grundwasservorkommen Wasser entnommen und dadurch die Wasserführung eines Fliessgewässers wesentlich beeinflusst, so ist das Fliessgewässer sinngemäss nach den Artikeln 31–33 zu schützen.

Art. 8 BGF

Bewilligung für technische Eingriffe

¹ Eingriffe in die Gewässer, ihren Wasserhaushalt oder ihren Verlauf sowie Eingriffe in die Ufer und den Grund von Gewässern brauchen eine Bewilligung der für die Fischerei zuständigen kantonalen Behörde (fischereirechtliche Bewilligung), soweit sie die Interessen der Fischerei berühren können.

³ Eine Bewilligung brauchen insbesondere:

- a. die Nutzung der Wasserkräfte;
- b. Seeregulierung;
- c. Fluss- und Bachverbauungen sowie Uferrodungen;
- d. die Schaffung künstlicher Fliessgewässer;
- e. die Verlegung von Leitungen in Gewässer;
- f. maschinelle Reinigungsarbeiten in Gewässern;
- g. die Gewinnung und das Waschen von Kies, Sand und anderen Stoffen in Gewässern;
- h. Wasserentnahmen;
- i. Wassereinleitungen;
- k. landwirtschaftliche Entwässerungen;
- l. Verkehrsanlagen;
- m. Fischzuchtanlagen.

⁴ Keine Bewilligung nach diesem Gesetz ist erforderlich für Wasserentnahmen nach Artikel 29 des Bundesgesetzes vom 24. Januar 1991 über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung.

⁵ Anlagen, die erweitert oder wieder instand gestellt werden, gelten als Neuanlagen.

Bewilligungen, die den Natur- und Heimatschutz betreffen

HW 9. Jan. 2008

Keine allgemeine Bewilligungspflicht nach NHG für technische Eingriffe

Es besteht *keine allgemeine Bewilligungspflicht für technische Eingriffe* in schützenswerte Biotope gemäss der Natur- und Heimatschutzgesetzgebung. Hingegen bestehen spezielle Bewilligungspflichten für technische Eingriffe in bestimmte schützenswerte Biotope; daneben bestehen Bewilligungspflichten im Interesse des Artenschutzes (siehe unten).

Technische Eingriffe bedürfen fast immer einer Baubewilligung und einer BAB-Bewilligung oder einer Projektgenehmigung. Sind für ein Projekt keine speziellen Bewilligungen nach NHG/NHV (siehe unten) erforderlich, werden Schutz-, Wiederherstellungs- und Ersatzmassnahmen gemäss Art. 18 Abs. 1^{ter} NHG (SR 451) auf Antrag des ANU in der BAB-Bewilligung bzw. in der Projektgenehmigung angeordnet.

(Art. 14 Abs. 6 NHV [SR 451] führt keine Bewilligungspflicht für technische Eingriffe ein, sondern zählt einige Interessen auf, die bei der Interessenabwägung nach Art. 18 Abs. 1^{ter} NHG berücksichtigt werden müssen.)

Bewilligungspflicht für technische Eingriffe in bestimmte schützenswerte Biotope (Hecken, Ufervegetation, Hoch-, Flach-, und Übergangsmoor von nationaler Bedeutung unter gewissen Umständen)

- ¹Ausnahmebewilligung zur Entfernung einer Hecke (Art. 2 Abs. 4 KWaG; BR 920.100), erteilt durch das EKUD oder das ARE (gemäss Art. 5 Abs. 3 KWaV; BR 920.110) oder das DIV (gemäss Liste der zu koordinierenden Zusatzbewilligungen, Stand 1.1.2006).
- ¹Ausnahmebewilligung für die Beseitigung von Ufervegetation in den durch die Wasserbaupolizei- oder Gewässerschutzgesetzgebung erlaubten Fällen für standortgebundene Vorhaben (Art. 22 Abs. 2 NHG), erteilt durch das EKUD (RB 2799 vom 14.11.1995).
- ¹Ausnahmebewilligung für Bauten, Anlagen, Bodenveränderungen sowie erhebliche Nutzungsänderungen in Hoch- und Übergangsmooren, solange der Kanton noch keine Schutz- und Unterhaltsmassnahmen getroffen hat (Art. 7 HMV; SR 451.32), erteilt durch das EKUD (RB 2799 vom 14.11.1995).
- ¹Ausnahmebewilligung für Bauten, Anlagen, Bodenveränderungen sowie erhebliche Nutzungsänderungen in Flachmooren von nationaler Bedeutung, solange der Kanton noch keine Schutz- und Unterhaltsmassnahmen getroffen hat (Art. 7 FMV; SR 451.33), erteilt durch das EKUD (RB 2799 vom 14.11.1995).
- ²Ausnahmebewilligung für Bauten, Anlagen, Bodenveränderungen sowie erhebliche Nutzungsänderungen in Moorlandschaften von nationaler Bedeutung solange der Kanton noch keine Schutz- und Unterhaltsmassnahmen getroffen hat (Art. 7 Moorlandschaftsverordnung; SR 451.35). Die Zuständigkeit für die Erteilung (EKUD? Regierung?) ist nicht ausdrücklich geregelt. (Die Moorlandschaftsverordnung wurde am 1. Mai 1996 erlassen.)

Bewilligungspflichten im Interesse des Artenschutzes

- Bewilligung für das Sammeln wildwachsender Pflanzen und das Fangen freilebender Tiere zu Erwerbszwecken (Art. 19 NHG), erteilt durch das ANU (RB 2799 vom 14.11.1995).
- Bewilligung für das Sammeln bestimmter Arzneipflanzen und aromatischer Pflanzen zu gewerblichen Zwecken, erteilt durch die zuständige Gemeindebehörde (Art. 6 Abs. 2 des Gesetzes über den Schutz von Pflanzen und Pilzen; BR 498.100).
- Ausnahmebewilligung für das Sammeln und Ausgraben geschützter Pflanzen (inkl. Pilze) und das Fangen von Tieren zu wissenschaftlichen sowie zu Lehr- und Heilzwecken (Art. 22 Abs. 1 NHG), erteilt durch das ANU (RB 2799 vom 14.11.1995).
- Bewilligung für das Pflücken oder Ausgraben einzelner geschützter Pflanzen, welche für wissenschaftliche Zwecke oder für Lehrzwecke benötigt werden, erteilt durch die zuständige Gemeindebehörde (Art. 6 Abs. 1 des Gesetzes über den Schutz von Pflanzen und Pilzen; BR 498.100)³.

¹ Zu koordinierende Zusatzbewilligungen, die auf der Liste der zu koordinierenden Zusatzbewilligungen des DIV (heute DVS) vom 1. November 2005, Stand 1.1.2006, aufgeführt sind.

² Zu koordinierende Zusatzbewilligungen, die auf der Liste der zu koordinierenden Zusatzbewilligungen des DIV (heute DVS) vom 1. November 2005, Stand 1.1.2006, *nicht* aufgeführt.

³ Diese Bewilligungen werden in der Praxis vom Amt für Natur und Umwelt in Form einer Amtsverfügung erteilt.

- ¹Ausnahmebewilligungen im Artenschutz zur Erhaltung der biologischen Vielfalt bzw. für gewisse technische Eingriffe (Art. 20 Abs. 3 NHV), erteilt durch das EKUD (RB 2799 vom 14.11.1995).

Gemäss Art. 20 Abs. 1 NHV ist das unberechtigte Pflücken, Ausgraben, Ausreissen, Wegführen, Verkaufen, Kaufen oder Vernichten, insbesondere durch technische Eingriffe, von wildlebenden Pflanzen der im Anhang 2 NHV aufgeführten Arten untersagt.

Gemäss Art. 20 Abs. 2 NHV gelten die wildlebenden Tiere der im Anhang 3 NHV aufgeführten Arten als geschützt. Es ist untersagt, Tiere dieser Arten zu töten, zu verletzen oder zu fangen, sowie ihre Eier, Larven, Puppen, Nester oder Brutstätten zu beschädigen, zu zerstören oder wegzunehmen; lebend oder tot, einschliesslich der Eier, Larven, Puppen oder Nester, mitzuführen, zu versenden, anzubieten, auszuführen, anderen zu überlassen, zu erwerben, in Gewahrsam zu nehmen oder bei solchen Handlungen mitzuwirken.

Die zuständige Behörde kann zusätzlich zu den Ausnahmebewilligungen nach Art. 22 Abs. 1 NHG weitere Ausnahmebewilligungen erteilen, wenn dies der Erhaltung der biologischen Vielfalt dient (gemeint ist die Situation, wo eine geschützte Pflanzen- oder Tierart eine andere geschützte Art zu verdrängen droht) sowie für technische Eingriffe, die standortgebunden sind und einem überwiegenden Bedürfnis entsprechen. Ihr Verursacher ist zu bestmöglichen Schutz- oder ansonst angemessenen Ersatzmassnahmen zu verpflichten.

Daraus ergibt sich, dass technische Eingriffe – überall, nicht nur in Biotopen – einer Bewilligung nach Art. 20 Abs. 3 NHV bedürfen, wenn der Eingriff zu einer Vernichtung von geschützten Pflanzen der im Anhang 2 NHV aufgeführten Arten führt bzw. wenn geschützte Tiere der im Anhang 3 NHV aufgeführten Arten "beschädigt" (vgl. Art. 20 Abs. 2 NHV) werden.

- ^{2,4}Bewilligung zum Entfernen von Pflanzen, welche gemäss Art. 2 und 3 des Gesetzes über den Schutz von Pflanzen und Pilzen geschützt sind, für die Verbesserung von Skipisten, erteilt durch das EKUD (Art. 9 des Gesetzes über den Schutz von Pflanzen und Pilzen).
- Bewilligung für Exkursionen zum Sammeln von Pilzen, erteilt durch das EKUD (Art. 10 des Gesetzes über den Schutz von Pflanzen und Pilzen)³.

Die häufigsten Fälle von Wasserentnahmen

Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über die häufigsten Fälle von Wasserentnahmen, die Voraussetzungen die daran geknüpft sind, die Leitverfahren und die zuständigen Behörden sowie die Gesuchsunterlagen, welche für die Beurteilung der Wasserentnahme durch die kantonalen Fachstellen benötigt werden.

⁴ Diese Bewilligung deckt sich teilweise mit der Bewilligung nach Art. 20 Abs. 3 NHV.

| Zweck | Energieproduktion | Bewässerung (landwirtschaftlich begründet) | Beschleunigung | Industrielle und gewerbliche Nutzung | andere Nutzungen |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Art der Nutzung | Wasserkraftanlagen | Großflächige Bewässerungsanlagen (mehrere Betriebe) | Einzelhofanlagen mit festen Installationen | in Notlagen, fliegend verlegte Einrichtungen | Fächenbeschneidung |
| Konzessionsgenehmigungsverfahren gen. Art. 52 ff. BWG UVP-pflicht bei installierter Leistung > 3 MW Regierung | Projektkennzeichnungsverfahren (Art. 44bis ff. kant. Meliorationsgesetz) i.d.R. UVP-pflichtig (bewässerte Fl. > 20 ha) DVS | BAB / ARE (DVS) | ohne | NUP: sofern Unterlagen genügen, sonst BAB / ARE (DVS) UVP-Pflicht bei Flächen > 5ha (ingesamte beschneite Fläche) | Punktuelle Beschneidung (Wärmeleitung, Wärmeabgabe (Wärme pumpenanlagen)) |
| Leitverfahren / zuständige Behörde | Art der Bewilligung(en) für die Wasserentnahme | Bewilligung nach Art. 113 EGZGB Bewilligung nach Art. 19 Abs. 2 GSchG Bewilligung von Oberflächengewässern zusammen mit Bewilligung nach Art. 29 ff. GSchG | Bewilligung nach Art. 113 EGZGB Bewilligung nach Art. 19 Abs. 2 GSchG Bewilligung von Fließgewässern ergänzt mit Restwasserbericht nach Art. 33 Abs. 4 GSchG | Meldeverfahren gem. Wegleitung ANU | Bewilligung nach Art. 113 EGZGB Bewilligung nach Art. 19 Abs. 2 GSchG (wenn Beeinflussung von Fließgewässern zusätzlich Bewilligung nach Art. 29 ff. GSchG) |
| Quellen notwendige Unterlagen | Art der Bewilligung(en) für die Wasserentnahme | Bericht zu den Auswirkungen der Wasserentnahme auf gewässerabhängige Biotope (Quellbiotope) Wenn Beeinflussung Fließgewässer ergänzt mit Restwasserbericht nach Art. 33 Abs. 4 GSchG | Bericht zu den Auswirkungen der Wasserentnahme auf gewässerabhängige Biotope (Quellbiotope) (Wenn Beeinflussung von Fließgewässern ergänzt mit Restwasserbericht nach Art. 33 Abs. 4 GSchG) (Bei UVP-pflichtigen Anlagen Bericht als Bestandteil des UVB) | Stellungnahme Hauptfischereiaufseher | Stellungnahme Hauptfischereiaufseher (wenn Beeinflussung von Fließgewässern zusätzlich Bewilligung nach Art. 29 ff. GSchG) |
| Art der Bewilligung(en) für die Wasserentnahme | nicht anwendbar | Bewilligung nach Art. 113 EGZGB Bewilligung nach Art. 19 Abs. 2 GSchG Bewilligung nach Art. 29 ff. GSchG, | Bewilligung nach Art. 113 EGZGB Bewilligung nach Art. 19 Abs. 2 GSchG Bewilligung von Fließgewässern zusätzliche Bewilligung nach Art. 29 ff. GSchG | Meldeverfahren gemäß Wegleitung ANU | Bewilligung nach Art. 113 EGZGB Bewilligung nach Art. 19 Abs. 2 GSchG (wenn Beeinflussung von Fließgewässern zusätzlich Bewilligung nach Art. 29 ff. GSchG) |
| notwendige Unterlagen | nicht anwendbar | Hydrogeologischer Bericht über die Grundwasserverhältnisse sowie die Auswirkungen der Entnahme auf die GW-Verhältnisse: Grundwasserverhältnisse sowie die Auswirkungen der Entnahme auf die GW-Verhältnisse: (Bei Einfluss auf OG ergänzt mit Restwasserbericht nach Art. 33 Abs. 4 GSchG) | Hydrogeologischer Bericht über die Grundwasserverhältnisse sowie die Auswirkungen der Entnahme auf die GW-Verhältnisse: In der Regel wird für derartige Anlagen eine Probebohrung abgeteuft, um die Machbarkeit der Nutzung des Grundwassers detailliert abzuklären. Diese Probebohrungen bedürfen einer Bewilligung nach Art. 19 GSchG, welche vom ANU erteilt wird. Die Resultate dieser Abklärungen (Hydrogeologischer Bericht) stellen die Grundlagen dar, welche im Rahmen des Leitverfahrens an die kommunale Baubehörde einzureichen sind. | Stellungnahme Landwirtschaftlicher Betriebsberater | Stellungnahme Hauptfischereiaufseher Bei Einfluss auf Fließgewässer ergänzt mit Restwasserbericht nach Art. 33 Abs. 4 GSchG |
| Alluviales Grundwasser | Art der Bewilligung(en) für die Wasserentnahme | Bewilligung gem. Art. 29 ff. GSchG Bewilligung gem. Art. 19 Abs. 2 GSchG | Bewilligung gem. Art. 29 ff. GSchG Bewilligung gem. Art. 19 Abs. 2 GSchG | Meldeverfahren gemäß Wegleitung ANU | Bewilligung gem. Art. 29 ff. GSchG Bewilligung gem. Art. 19 Abs. 2 GSchG Wenn Fließgewässer betroffen Bewilligung gem. Art. 8 BGF |
| notwendige Unterlagen | nicht anwendbar | bei Sondernutzung Konzession Restwasserbericht gem. Art. 33 Abs. 4 GSchG | bei Sondernutzung Konzession Restwasserbericht gem. Art. 33 Abs. 4 GSchG | Stellungnahme Hauptfischereiaufseher | Stellungnahme Hauptfischereiaufseher Bei UVP-pflichtigen Anlagen Restwasserbericht als Teil des UVB |
| Fliessgewässer | Art der Bewilligung(en) für die Wasserentnahme | Bewilligung nach Art. 19 Abs. 2 GSchG Bewilligung gem. Art. 8 BGF | Bewilligung nach Art. 19 Abs. 2 GSchG Bewilligung gem. Art. 8 BGF | Meldeverfahren gemäß Wegleitung ANU | Bewilligung gem. Art. 19 Abs. 2 GSchG Bewilligung gem. Art. 8 BGF Wenn Fließgewässer beeinflusst Bewilligung nach Art. 29 ff. GSchG |
| notwendige Unterlagen | nicht anwendbar | Bei Sondernutzung Konzession Restwasserbericht gem. Art. 33 Abs. 4 GSchG | Bei Sondernutzung Konzession Bericht über die Auswirkungen auf die aquatische Biozönose wenn Auswirkungen auf Fließgewässer ergänzt mit Restwasserbericht gem. Art. 33 Abs. 4 GSchG | Gesuchformular ANU Stellungnahme Hauptfischereiaufseher | Bei Sondernutzung Konzession Bericht über die Auswirkungen auf die aquatische Biozönose wenn Auswirkungen auf Fließgewässer ergänzt mit Restwasserbericht gem. Art. 33 Abs. 4 GSchG Bei UVP-pflichtigen Anlagen Berichte als Teil des UVB |
| Stehende Gewässer (natürliche Seen) | Art der Bewilligung(en) für die Wasserentnahme | Bewilligung nach Art. 19 Abs. 2 GSchG Bewilligung gem. Art. 8 BGF | Bewilligung nach Art. 19 Abs. 2 GSchG Bewilligung gem. Art. 8 BGF | Gesuchformular ANU Stellungnahme Hauptfischereiaufseher | Meldeverfahren gemäß Wegleitung ANU Wenn Fließgewässer beeinflusst Bewilligung nach Art. 29 ff. GSchG |
| notwendige Unterlagen | nicht anwendbar | Bei Sondernutzung Konzession Restwasserbericht gem. Art. 33 Abs. 4 GSchG | Bei Sondernutzung Konzession Bericht über die Auswirkungen auf die aquatische Biozönose wenn Auswirkungen auf Fließgewässer ergänzt mit Restwasserbericht gem. Art. 33 Abs. 4 GSchG | | Stellungnahme Hauptfischereiaufseher |